## Die Rechtsakten aus juristischer Perspektive

Transkription eines Gespräches mit

Harald Stockhammer (Innsbruck)

Wien, 22. April 2022

Harald Stockhammer: Mein Name ist Harald Stockhammer, ich komme aus Innsbruck und beschäftige mich seit 1992 intensiv mit Karl Kraus, dem damaligen Wien, der Fackel und ihren Auswirkungen. Auslösendes Moment zu dieser Beschäftigung war eines der ganz wenigen interdisziplinären Seminare an der Universität Innsbruck. Ich studierte damals nebenberuflich an der juridischen Fakultät und das Institut für Strafrecht veranstaltete mit dem Institut für Germanistik – die beiden Professoren waren Univ.Prof. Frank Höpfel, später Richter am Internationalen Strafgerichtshof, und Univ.Prof. Sigurd Paul Scheichl - zu den Themen Karl Kraus (Sittlichkeit und Kriminalität), Bertolt Brecht (Der kaukasische Kreidekreis) und Kurt Tucholsky (Politische Justiz). Dieses Seminar war meine Initialzündung, weil ich feststellte, dass die Juristen wenig Verständnis von literarischen Texten hatten und die Germanisten juristische Texte falsch interpretierten. Dazu kam noch, dass vielfach zeitgeschichtliche Einbindungen dieser beiden Bereiche nur sehr mangelhaft umgesetzt wurden. Aus diesem Grund fand ich das Seminar damals enorm spannend, war von Anfang an mit Begeisterung dabei und habe faktisch darin mein Lebensthema gefunden. Ich arbeite im Schnittbereich zwischen Zeit-, Literatur- und Rechtsgeschichte, wo sich diese drei Kreise treffen, liegt mein Betätigungsfeld. Aus diesem Feld heraus stehe ich für Anfragen und verschiedene Hilfestellungen, insbesondere im germanistischen Bereich, zur Verfügung.

\*

Johannes Knüchel: Mein Name ist Johannes Knüchel und ich spreche heute mit Harald Stockhammer über die Rechtsakten im Rahmen des Projektes *Intertextualität in den Rechtsakten von Karl Kraus*. Herr Stockhammer hat uns im Rahmen des Projektes immer mit juristischem Rat zur Seite gestanden und heute möchten wir exemplarische Fälle aus den Akten diskutieren, um für die Benutzer und Benutzerinnen den Einblick aus juristischer Perspektive zu erleichtern.

Ab den 1930er-Jahren schrieb der Verlag von Karl Kraus, der Verlag Die Fackel,

Ab den 1930er-Jahren schrieb der Verlag von Karl Kraus, der Verlag Die Fackel, rote Zahlen. Hinzu kam, dass die Buchbestände des Verlags noch zum Teil in Leipzig waren. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten waren diese aber von der Vernichtung bedroht. Darum hatte Kraus den Plan, einen tschechischen Verlag, den Verlag Melantrich, mit dem Vertrieb seiner Bücher zu beauftragen. Dieser Plan war allerdings nicht ohne Probleme umzusetzen, wie die überlieferte Akte hierzu bezeugt. In welchem Rechtsbereich spielt sich diese Auseinandersetzung ab und was war hier kompliziert?

**Stockhammer:** Der Rechtsbereich ist ein sogenannter Kommissionsvertrag, d.h. ein Hersteller eines literarischen Werkes schließt mit einem Kommissionierer einen

Vertrag ab, dessen Sinn der Vertrieb und die Lagerung der Bücher und Zeitschriften ist. Das ganze Problem an diesem Fall liegt aber bereits schon in der Vergangenheit, weil Kraus sich 1913 mit seinem Verlag Die Fackel in Wien in das Handelsregister eintragen ließ. Damit wurde Kraus protokollierter Einzelhandelskaufmann. Mit diesem rechtlichen Schritt ist verbunden, dass Kraus unter dem Namen Verlag Die Fackel klagen und geklagt werden konnte, dass entsprechende Verträge abgeschlossen werden und dass er Verpflichtungen eingehen, aber auch Rechte daraus ableiten konnte. Aber er wird aufgrund dieser Eintragung als sogenannter protokollierter Einzelhandelskaufmann gemessen, d.h. er wird mit seinen Kenntnissen, die über die eines normalen Bürgers hinausgehen, beurteilt. Dieser Umstand war dann im ganzen Verfahren ein Problem.

**Knüchel:** Sie hatten gesagt, dass die <u>Akte</u> sich im Kommissionsvertragsrecht abspielt, eingebettet ist dieses im Zivilrecht, und wir haben es hier also mit einer streitigen Zivilrechtssache zu tun, könnten Sie das noch präzisieren?

Stockhammer: Richtig, es ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen. Erstens: Wo findet dieser Prozess statt? Er findet vor einem speziellen Zivilgericht in Prag statt, dem Handelsbezirksgericht. Das leitet sich daraus ab, dass hier zwei Kaufleute in Streit gerieten – auf der einen Seite der Melantrich-Verlag, der ebenfalls im Handelsregister eingetragen ist und auf den Briefköpfen als Société anonyme, also als eine Aktiengesellschaft firmiert, und auf der anderen Seite der eingetragene Kaufmann Kraus. Für solche Prozesse sieht die Zivilprozessordnung vor, dass diese nicht vor einem normalen Bezirksgericht ausgetragen werden, sondern vor einem auf Handelssachen spezialisierten Bezirks- oder Landesgericht. Zweitens: Es handelt sich um eine streitige Sache, es ging um Abrechnungen aus diesem Kommissionsvertrag. Kraus erhielt vom Melantrich-Verlag für seine Kommissionierungsarbeit keine Abrechnung, Melantrich stellte sich auf den Standpunkt, der Verlag müsse die bevorschussten Transportkosten für sich einnehmen und erst dann mit Kraus abrechnen. Ein weiterer Streitpunkt war, wie viel Rabatt auf die Kommissionsware dem jeweiligen Weiterveräußerer gewährt und wie dieser Rabatt aufgeteilt wird. Es war also eine klassische streitige Sache, die darauf zurückzuführen ist, dass genau genommen über diesen Kommissionsvertrag nur eine Rahmenvereinbarung getroffen wurde, über deren einzelne Abschnitte Streit herrschte. Dieser Streit existierte im Prinzip von Beginn an bis zur Klage, es kam zu keiner Einigung. Wichtig in dem Zusammenhang ist auch, dass diese Übertragung der Lagerbestände nicht nur von Leipzig nach Prag stattfand, sondern auch in weiterer Folge von Wien nach Prag. Kraus begründete das später darin durch die Gefahr des Bürgerkrieges im Februar 1932, was nicht ganz richtig ist, wenn man den überlieferten Dokumenten Glauben schenken darf. Er ließ sich zudem von einem Vermittler, Jan Münzer, beeinflussen. Münzer, der Übersetzer der Letzten Tage der Menschheit ins Tschechische, schlug vor, dass man auch diese in Wien lagernden Bestände nach Prag bringen könne. Es gab die Idee, dass man in Prag einen großen Kommissionsbetrieb aufziehen könnte, mit hochstehender Literatur in der jeweiligen Muttersprache. Das ist ein anderer Punkt als die Rettung der Bücherbestände aus Leipzig, die ja seit dem 28. Februar 1933 durch die Verordnung

des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat tatsächlich enorm gefährdet waren, oder die Rettung der Bestände aus Wien im Zuge des sogenannten Bürgerkrieges. Kraus weist auf diesen Umstand in seiner Zeugenaussage hin. Im Übrigen ist dies neben dem <u>Urteil</u> das einzige Dokument, das wir aus diesem Akt tatsächlich kennen, wir kennen also nicht die Klagschrift von Kraus gegen den Melantrich-Verlag. Wir können aber aufgrund dieser wenigen Dokumente bereits Rückschlüsse ziehen.

Warum ist hier Jan Münzer so wichtig? Es entwickelte sich um diese Person ein Streit anhand der Frage, in welcher Funktion er tätig war: War er für den Melantrich-Verlag tätig oder nur Vermittler? Hier lesen wir aus dem späteren <u>Urteil</u> ganz klar heraus, dass ihn das Gericht nur als Vermittler gesehen hat. Kraus sah in ihm mehr, laut seiner <u>Zeugenaussage</u> hätte er ihn als hochrangigen Beamten im Melantrich-Verlag kennengelernt und Münzer wäre als Vertreter des Verlages aufgetreten. Aufgrund der erhaltenen Korrespondenz, die nachträglich entdeckt wurde (siehe Dokumente 192.28.1 bis 192.28.44), lässt sich aber eindeutig sagen, dass er nie im Namen des Melantrich-Verlages, nie *per procura*, nie "im Auftrag" zeichnet, sondern immer nur mit seinem eigenen Namen. Damit war klar, dass es sich um eine reine Vermittlertätigkeit handelt und nicht um eine solche, in der er mit Vollmacht ausgestattet wäre, um entsprechende Verträge oder Vereinbarungen treffen zu können. Auch die übrige erhaltene Korrespondenz wird grundsätzlich immer nur zwischen dem Verlag Die Fackel (Karl Kraus), dem Verlag Melantrich und, dazwischengeschaltet, Jan Münzer geführt.

Exkurs: Einige Worte zu Jan Münzer und seiner Übersetzung der Letzten Tage der Menschheit. Diese Übersetzung mit dem Originaltitel "Poslední dnové lidstva", erschienen 1933 im Verlag Družstevní práce, enthält nicht die beiden Fotografien, die wir aus allen übrigen Ausgaben der Letzten Tage kennen, als Einleitung das Foto des gehängten Cesare Battisti in Trient im Juli 1916 und am Ende das Foto der zerschossenen Christus-Figur. Das ist sehr auffällig und es müsste nochmal genau untersucht werden, warum diese beiden zentralen Fotos, die eigentlich eine im Bild ausgesprochene Zusammenfassung der Letzten Tage der Menschheit darstellen, fehlen. In der Literatur wird immer darauf hingewiesen, dass Jan Münzer Kraus davon überzeugen konnte, dass er die speziellen Sprachtechniken in den Letzten Tagen der Menschheit gut ins Tschechische übersetzen könne. Wenn man dieses Buch durchblättert und die Fassungen vergleicht, dann überzeugt mich diese Argumentation aber nicht ganz. Als Beispiel: Ludwig von Fabini, der General der Kaiserjäger-Division war und wegen seiner Rücksichtslosigkeit folglich "Kaiserjägertod" genannt wird und unter diesem Namen auch in den Letzten Tagen auftritt, wird nicht wörtlich übersetzt, sondern ganz einfach mit "smrt" wiedergegeben – also dem tschechischen Wort für "Tod". Man sollte hier also der bisherigen Meinung über diese Übersetzertätigkeit etwas kritischer gegenübertreten oder es mit tschechisch-muttersprachlichem Hintergrund beleuchten.

Zurück zu Jan Münzer im Prozess, der, wie gesagt, vor dem Handelsbezirksgericht Prag stattfand. Es wurden verschiedene Zeugen einvernommen: Auf der einen Seite Zeugen aus dem Melantrich-Verlag, dann Prof. Karl Járay, eine Kraus sehr nahestehende Person, und Jan Münzer. Es kam dann entsprechend zu einem <u>Urteil</u>. Hier ist noch nachzureichen, dass während des Prozesses Melantrich den

Kommissionsvertrag mit dem Verlag Die Fackel aufkündigte und aufgrund einer allgemeinen Übung die kompletten Kosten aufrechnete, sodass Kraus plötzlich mit erheblichen Forderungen konfrontiert gewesen war. Im <u>Urteil</u> wird Kraus ein Teil seiner Forderung zugesprochen, die Gegenforderung von Melantrich wird abgewiesen, und zwar mit der Begründung, der Verlag habe zur Unzeit gekündigt, er hätte also während des Prozesses nicht kündigen dürfen. Die Kündigung ist zwar gültig, aber Melantrich darf die Forderung nicht aufrechnen.

Für Kraus war besonders bitter, dass seiner umfangreichen Zeugenaussage kein Glauben geschenkt wurde. Kraus wurde im <u>Urteil</u> an seiner 1913 vorgenommenen Protokollierung als Kaufmann gemessen. Seine Aussage wurde mit den entsprechenden Verpflichtungen eines protokollierten Kaufmanns gegenübergestellt. Der Richter war der Ansicht, dass Kraus sich irre und in diesem Fall sich anders hätte verhalten müssen.

Überdies wird im <u>Urteil</u> eine sehr gut dokumentierte Beweiswürdigung vorgenommen. Man sieht hier eine vorbildliche Beschreibung, wie die Zeugeneinvernahmen umgesetzt wurden – wir kennen zwar die von Karl Járay und den Angestellten des Melantrich-Verlages leider nicht, aber der Richter nimmt auf sie Bezug und fasst sie perfekt zusammen.

Wie gesagt, ging das <u>Urteil</u> zwar monetär vorteilhaft für Kraus aus, aber die Bezeichnung, dass er im Irrtum liegt und dass seiner Aussage kein Glaube geschenkt wird, hat ihn tief getroffen, wie aus dem Briefwechsel mit Sidonie Nadherný von Borutín herauszulesen ist. Interessant ist auch, wie der in Prag für Kraus arbeitende Rechtsanwalt Johann Turnovsky das <u>Urteil</u> kommentiert. Er sagt, es sei sehr gut begründet, aber der Richter stehe unter Druck, weil Melantrich so ein mächtiger Verlag sei. Genau genommen ist das meiner Meinung nach nicht haltbar, weil das Urteil so klar darstellt, wie die Sache aus der Sicht des Richters stattgefunden hat und wie er sie bewertet.

Es gibt auch ein Berufungsverfahren in dieser Angelegenheit, das heißt, es wurde gegen das <u>Urteil</u> berufen, aber wir kennen keinen Ausgang. Aus dem Schriftwechsel von Turnovsky kennen wir, dass für dieses Berufungsverfahren ein Sachverständiger bestellt wurde, der die Aufgabe hatte, zu bewerten, wie Kommissionsverträge im Buchhandel stattfinden. Der Sachverständige war ein gewisser Kommerzialrat Eduard Weinfurter. Turnovsky schreibt, er kenne jemanden, der könne ihn bei Weinfurter einführen und dann würde er die Gelegenheit erhalten, den Fall klarzulegen. Einer solchen Art von Interventionen begegnet man immer wieder, vor allem vor den Verhandlungen (im zivilrechtlichen Verfahren nennt man solche Verhandlungen "Tagsatzungen", in strafrechtlichen Verfahren "Hauptverhandlung") und die Samek-Akten sind auch in Hinblick auf diese Frage interessant: Wie interveniert man vor einem Prozess, wie versucht man, die Rechtsprechung für seine Ideen zu gewinnen?

Die Berufungsverhandlung wurde für den 17. Juni 1936 anberaumt, Kraus verstarb wenige Tage zuvor am 12. Juni – der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt, ebenso völlig unbekannt, was mit dem umfangreichen Lager – wir reden beim Transport von insgesamt 83 Kisten – geschah, wie die Abrechnung stattfand, lässt sich auch nicht nach dem Verlassenschaftsverfahren nach Kraus' Tod herauslesen. Eine meiner Aufgaben wird sein, der Spur nachzugehen, ob sich dieser Akt noch

weiter erhalten hat bzw. ob sich das Ergebnis dieses Verfahrens noch aus sekundärer Quelle rekonstruieren lässt.

\*

Knüchel: Kommen wir zu einem weiteren interessanten Fall, der ebenfalls eine streitige Zivilrechtssache darstellt, aber als Ausnahme innerhalb der Akten zu sehen ist, weil diesmal nicht Kraus der Kläger, sondern das Ziel der Klage war. Im November 1931 klagt der Sportfotograf Lothar Rübelt Kraus wegen Urheberrechtsverletzung an. Diese Akte ist ebenso Beispiel für eine, die ihren Ausgang an einem Text ("Rothschild muß sich einschränken") nahm, den Kraus in der Fackel publiziert hatte, wie das auch bei den Kerr-Fällen oder der Akte Liebstöckl der Fall ist. Könnten Sie uns diesen Fall genauer beschreiben?

Stockhammer: Der Fall Lothar Rübelt ca. Karl Kraus ist aus heutiger Sicht mehrschichtig. Er ist erstens ein Prozess, in dem es um Urheberrechte von einem Bild geht. Zweitens ist er aufgrund der zeitlichen Einbettung und der beteiligten Personen als hochpolitischer Prozess zu werten. Aufgrund verschiedener neuerer Forschungen stellte sich heraus, welche Personen auf der Klagseite tätig wurden. Wir haben zunächst Lothar Rübelt, ein erfolgreicher Sportfotograf aus der Zwischenkriegszeit, aber auch nach 1945 ein sehr bekannter Fotograf. Er wuchs in Wien auf, hatte interessanterweise eine reichsdeutsche Staatsbürgerschaft und war sehr früh illegaler Nationalsozialist. Zusammen mit seinem Bruder Ekkehard Rübelt drehte er den Film "Mit dem Motorrad über die Wolken", in dem ihre Reise mit Motorrädern auf Berggipfeln in den Dolomiten dokumentiert ist (kürzlich wurde dieser Film restauriert). Ekkehard Rübelt war seines Zeichens ein bekannter Sportler, verunglückte durch einen schweren Verkehrsunfall tödlich, war aber befreundet mit Otto Gustav Wächter. Mit Wächter ist die zweite wichtige Person in diesem Prozess bezeichnet, nämlich jene, die auf Seiten von Lothar Rübelt in der Mitte des Verfahrens als Rechtsanwalt tätig wird. Wächter war illegaler Nationalsozialist, stammte aus einer begüterten Familie und war nach heutiger Definition während des Zweiten Weltkriegs Kriegsverbrecher. Er wurde noch zu Lebzeiten als Kriegsverbrecher gesucht und starb 1949 auf der Flucht nach Argentinien in Rom (dazu möchte ich auf das Buch "Die Rattenlinie" von Philippe Sands verweisen, die sich ausführlich mit der Biografie von Wächter beschäftigt). Solche Details waren zum Zeitpunkt der Drucklegung der Ausgabe der Rechtsakten von Hermann Böhm (1995–1997) noch nicht in dem Umfang bekannt, sodass wir es hier im Zusammenhang mit der neuen Edition grundsätzlich erwähnen wollen. Worum ging es? In der Fackel 857–863 vom August 1931 druckt Kraus ein von Lothar Rübelt auf dem Trabrennplatz aufgenommenes Foto von Alfons Rothschild ab, mit der Unterschrift "Rothschild's "Dagger" – nur Zweiter! Photo Rübelt". Kraus verwendet diese Methode der Zitierung schon sehr viele Jahre. Es gab einen hier richtungsweisenden Prozess aus den Jahren 1914/15 mit dem Schriftsteller Otto Ernst bzw. dessen Verleger Alfred Staackmann. Allerdings handelte es sich hier um kein Zivilverfahren, sondern um ein Strafverfahren, was einen großen Unterschied bedeutet. In diesem Strafverfahren wurde mit Urteil vom 12. April

1915 festgehalten, dass die Vorgangsweise von Kraus, ein Bild abzudrucken und mit entsprechendem Text zu versehen (wobei der Text das Hauptgewicht haben muss), urheberrechtlich unbedenklich erscheint und sogar im Rahmen eines wissenschaftlichen Werkes interpretiert werden könnte.

Rübelt wird informiert, dass sein Foto in der Fackel abgedruckt wurde und fordert eine entsprechende Zahlung beim Verlag Die Fackel ein, die abgelehnt wird. Er lässt durch seinen ersten Anwalt, Ernst Uzel, eine zivilrechtliche Klage über Eingriff in das Urheberrecht mit einem Streitwert von 2000 Schilling einbringen. Im Vergleich dazu kostete besagte Fackel-Nummer 2,80 Schilling, man hätte sich also für diesen Streitwert umgerechnet 714 Fackel-Hefte leisten können. Hier sieht man bereits die Taktik, den Streitwert sehr hoch anzusetzen, der einerseits Bemessungsgrundlage für die Anwaltskosten und die Gerichtsgebühren, andererseits aber auch für mögliche Rechtsmittel ist. Da Kraus ab 1929 schon rote Zahlen in seinem Verlag schrieb, wäre es also ein großer finanzieller Verlust gewesen, diese 2000 Schilling bezahlen zu müssen.

Der Akt, der bis auf die Protokolle, die nur sehr selten noch existieren, fast vollständig erhalten ist, beginnt mit einer Tagsatzung am 23. November 1931. In dieser kommt es zum Auftrag der Klagebeantwortung binnen 14 Tagen. Kraus erstattet eine umfassende Beantwortung der Klagschrift von Lothar Rübelt, verweist auf die bereits bestehende Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofes (aus dem Strafverfahren gegen Otto Ernst und Alfred Staackmann herstammend) und erhellt seine bisherige Sicht der Dinge. Er hat einen Aufsatz geschrieben, das Foto von Rübelt zur Erklärung dieser Polemik eingebaut und wissenschaftlich dargelegt. Mit Urteil vom 28. Dezember 1931 (man merkt hieran auch, wie schnell die Entscheidungsbehörden arbeiteten) wurde Kraus zur Zahlung dieses Betrages verurteilt. Weil es sich um eine sogenannte Negatorien- oder Eigentumsfreiheitsklage handele, sei der Eingriff in das Urheberrecht des Beklagten zu unterlassen. Es geht hier also auch um einen Unterlassungsanspruch. Damit wurde im Grunde den Argumenten von Kraus überhaupt nicht entsprochen. Das Gericht sagt zusammengefasst aus: Kraus darf nicht in das Urheberrecht eingreifen, auch wenn keine Zustimmung des Abgebildeten, Rothschild, vorliegt. Kraus legt gegen dieses Urteil Berufung ein. Am 2. März 1932 – wiederum durch enorme Geschwindigkeit bestechend - entscheidet die nächste Instanz, das Oberlandesgericht Wien in Form eines Senates, dass das Klagebegehren abgewiesen und Kraus' Rechtsmeinung bestätigt wird. Jetzt hat sich der Spieß umgedreht.

Mittlerweile hat auch Rübelt den Rechtsanwalt gewechselt, von Uzel hin zu Otto Gustav Wächter. Wächter ergreift die Gelegenheit, eine sogenannte Revision an den Obersten Gerichtshof einzureichen. Diese ist ebenfalls im Volltext überliefert und zeigt den bereits voll im Schwung befindlichen Nationalsozialismus. Ich zitiere hier verschiedene Textpassagen: "[...] in den an sich nicht sehr zugkräftigen Artikel der "Fackel" aufgenommene Aufnahme [...]", "Die wohl gelungene Aufnahme des mißvergnügten Geldmannes bedeutet zweifellos ein Schmackhaftmachen des zähen Literatenproduktes [...]", "[...] erst bei Ansichtigwerden dieses Bildes und wohlgelungenen photographischen Schnappschusses auf den Gedanken kam, Exzerpte aus anderen Zeitungen um dieses Bild zu sammeln und damit seine nicht sehr begehrte Zeitschrift zu beleben", zeigt bereits schon, in welcher sprachlichen

Ebene wir gelandet sind. Das sind eindeutige, nur wenige Jahre später folgende Diktionen aus dem Nationalsozialismus. Hier breitet sich Rübelt mit seinem Freund, Otto Gustav Wächter, voll aus.

Die Revisionsbeantwortung von Kraus am 15. April 1932 legt wiederum seinen bisherigen Standpunkt dar und jetzt geht der Akt an den Obersten Gerichtshof. Dort entscheidet wiederum ein Senat, allerdings nicht in dieser großen Geschwindigkeit. Die Entscheidung kommt erst am 20. September 1932 und der OGH macht es kurz und bündig. Die Geltendmachung eines Urheberrechtes hänge von der Zustimmung des Abgebildeten ab, diese Zustimmung läge aber nicht vor. Rübelt dürfe diese Rechte auch gar nicht einfordern, es wäre sonst ein strafrechtlicher Tatbestand. Damit ist das Klagebegehren abzuweisen und, wie es so schön heißt, auf die übrigen Vorbringungen ist damit nicht mehr einzugehen. Der Oberste Gerichtshof will sich überhaupt nicht mit diesen Nazi-Diktionen auseinandersetzen, will sich aber ebensowenig mit der Rechtsansicht von Kraus auseinandersetzen. Er schlängelt sich aus dieser ganzen Verantwortung hinaus und der Prozess ist beendet – ein aus heutiger Sicht enorm politischer Prozess. Man muss sich vorstellen, dass hier mit Lothar Rübelt und Otto Gustav Wächter zwei wirkliche Antisemiten auf der einen Seite agierten. Rübelt fotografiert den jüdischen Bankmann Rothschild auf seinem Trabrennplatz, der dort einen Rennstall unterhält. Karl Kraus, der jüdische Publizist, bildet das Foto ab, um es gegen Rothschild zu verwenden – wir sind in der Zeit, in der die Credit-Anstalt zusammengebrochen ist und Rothschild, die Familie und das Bankhaus enorme Haftungen hatten – und die beiden Nationalsozialisten, Rübelt und Wächter, gehen gegen Kraus vor und lassen in ihren Schriftsätzen sehr offen durchblicken, was sie von Kraus' Werk halten. Von "Geldmann" hin zu "Literat" im abwertenden Sinne gemeint – anhand dieser Sprache ist klar, dass der Nationalsozialismus in Wien präsent ist.

\*

**Knüchel:** Kommen wir zuletzt, nach der Behandlung von zwei zivilrechtlichen Fällen, zum Beispiel eines strafrechtlichen Falles: Kraus verklagte im Februar 1927 erfolgreich eine nationalsozialistische Zeitschrift, den *Volkskampf.* Was sind die grundlegenden Eigenschaften dieser Art der rechtlichen Auseinandersetzung, also des Strafrechts, und wie gestaltete sich der Verlauf in diesem <u>Fall?</u>

**Stockhammer:** Wir befinden uns im Jahr 1927. *Der Volkskampf*, ein wüstes antisemitisches Blatt mit nationalsozialistischer Ausrichtung, druckt unter der Überschrift "Periodischer "Lehmann" (eine Anlehnung an das Wiener Adressbuch) die Namen jüdischer Schriftsteller mitsamt deren Adressen und entsprechenden herabwürdigenden Hinweisen und fordert auf, gegen diese Schriftsteller vorzugehen – das klassische Beispiel einer Hetze.

Wir müssen aus heutiger Sicht bezüglich 1927 etwas beachten. Es gab 1927 bis ungefähr 1930/31 sehr verschiedene nationalsozialistische Strömungen in Österreich, die erst unter dem Überbegriff Nationalsozialismus, so wie wir ihn heute kennen, einzuordnen waren. Die Zeitschrift *Der Volkskampf* trägt jedenfalls die entspre-

chenden Merkmale. Bspw. beflegelt sie nicht nur Friedrich Austerlitz, den Chefredakteur der Arbeiter-Zeitung, Moriz Benedikt, den Inhaber der Neuen Freien Presse, Olga Bettauer, Hugo Bettauers Witwe sondern rief auch zur Freigabe von Hugos Mörder, Otto Rothstock auf. Rothstock war zu einer lächerlich geringen Strafe verurteilt worden und rechtfertigte noch in den späten 1970er Jahren in Interviews seine Tat.

Der Volkskampf hetzte mit Worten wie "Heraus mit dem Ku-Klux-Klan, heraus mit einem Femegericht über verbrecherische Land- und Rassenfremde!", also ein Hetzartikel par excellence. Aufgrund dieses Artikels nahmen die dort Angegriffenen die Gelegenheit wahr und brachten ihrerseits entsprechende Strafanzeigen ein. Einerseits gegen die Beleidigungen, als Privatanklage, und andererseits gegen die gefährliche Drohung und Verhetzung. Ebenso erstattete auch die Polizeidirektion Wien von Amts wegen entsprechende Strafanzeigen. Karl Kraus wurde von Friedrich Austerlitz auf diesen Artikel hingewiesen und erhob Privatanklage beim Landesgericht für Strafsachen I in Wien – es gab in den 20er Jahren zwei Landesgerichte für Strafsachen in Wien, was einfach eine Platzfrage war – gegen Emil Schifter, den verantwortlichen Redakteur. Es ist ein klassisches Privatanklagedelikt, das heißt, das Gericht nahm diese Privatanklage entgegen, forderte Kraus auf, entsprechende Untersuchungsschritte zu beantragen. Kraus bestand auf einer Einvernahme des Emil Schifter, dieser wurde vom Gericht vorgeladen und zu den Vorwürfen befragt.

Hier beginnt schon das übliche Geplänkel in Pressesachen. Schifter sagte, den Artikel kenne er nicht, er habe ihn gar nicht gelesen, er habe ihn zum Druck befördert und wisse gar nicht, was er da gemacht habe. Hätte er gesagt, dass er den Artikel gelesen habe, würde es eine andere Zuständigkeit begründen und folglich vor dem Geschworenengericht landen. Nachdem aber Schifter diesen Vorsatz negierte und dieser sich nicht beweisen lässt, wird das Verfahren aus dem Bereich des Landesgerichtes genommen und in den Bereich des Bezirksgerichtes übertragen – eine Stufe tiefer. In fast allen Presseprozessen sagen die verantwortlichen Redakteure, sie haben den betreffenden Artikel gar nicht gelesen, seien so mit Arbeit überfüllt und damit konnten sie sich aus diesem Vorsatz herausnehmen.

Das Gericht nahm zudem eine Abtrennung des Verfahrens vor, und zwar gibt es, wie gesagt, am Anfang zwei Tatbestände: einerseits den Tatbestand der Verhetzung nach § 305 Strafgesetz (StG, heute StGB für Strafgesetzbuch) und andererseits den der Beleidigung. Kraus ging auch gegen diese Abtrennung vor, aber seiner Beschwerde – die im Strafrecht so heißt, im Zivilrecht aber Rekurs genannt wird – wurde vom Gericht keine Folge gegeben. Mit dem Urteil vom 2. Juni 1927 wurde Schifter zu einer Geldstrafe von 50 Schilling und Verfall der Nummer verurteilt.

Exkurs: In den ganzen Prozessakten Sameks und auch in diesem Akt zum Volkskampf finden sich die verschiedenen Zeitungsausgaben. Zuerst ist der Volkskampf eher am Stadtrand von Wien angesiedelt. In der letzten Nummer, der Folge 28 (die Beleidigung von Kraus fand in der Folge 8 statt), scheint plötzlich als Verlagsadresse Wien I., Elisabethstraße 9/II auf. Wiederum erst seit neuesten Forschungen über den Deutschen Klub bekannt – ich verweise auf das Buch von Andreas Huber, Linda Erker und Klaus Taschwer: Der Deutsche Klub. Austro-Nazis

in der Hofburg (Wien 2020) –, ist die Elisabethstraße 9 die zentrale Adresse für antisemitische und nationalsozialistische Vereinigungen jeglicher Provenienz und Couleur gewesen. Auch der Deutsche Klub hatte dort einen Ableger. (In einer Vorgeschichte, in der Karl Kraus anonym gefährlich bedroht wurde, spielt diese Adresse ebenfalls eine Rolle. Kraus sagt, dass es dort eine Reihe von antisemitischen und nationalsozialistischen Vereinen gäbe und daher diese Bedrohung komme.)

Es findet sich dann eine Überraschung in dieser Akte, eine <u>Beschlussschrift</u> des Obersten Gerichtshofes vom 11. November 1927. Es lässt sich gut rekonstruieren, wie der OGH ins Spiel gekommen ist, er wurde aufgrund einer von der Generalprokuratur – der obersten Anklagebehörde – zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung angerufen. Wir erinnern uns, dass am Anfang verschiedene im diskriminierenden Artikel angegriffene Schriftsteller eigenständige Klagen einbrachten, unter anderem die Polizeidirektion Wien, ein gewisser Doktor Richter, Friedrich Austerlitz und Karl Kraus, also insgesamt vier Stellen. Das Verfahren von Friedrich Austerlitz endete am 12. Mai 1927, Kraus' Urteil zum selben Sachverhalt wurde am 2. Juni 1927 verfasst. Die Generalprokuratur hat vermutlich durch die noch laufenden Untersuchungen in Bezug auf die Verhetzung, die ein Offizialdelikt darstellt – ein vom Staatsanwalt zu verfolgendes Delikt, während Privatanklagedelikte von den jeweils privat Geschädigten verfolgt werden -, von diesen beiden Urteilen zum selben Sachverhalt Kenntnis erlangt. Daher erhob sie aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, über die der Oberste Gerichtshof entscheidet. Und der OGH entschied, indem er sagte, dass derselbe Tatbestand und dieselbe Tateinheit vorliege, jedoch zwei unterschiedliche Personen betreffenden Urteile. Das <u>Urteil</u> gegen Kraus verletzte den Rechtsgrundsatz ne bis in idem – man darf nicht für dieselbe Sache zweimal verurteilt werden - und hat das Urteil faktisch aufgehoben. Die Rechtsfolgen aus diesem Urteil, wie z.B. Zahlung der Geldstrafe, Zahlung der Kosten usw. sind von all dem unberührt und wurden von Kraus entsprechend betrieben.

Am Beispiel der Akte Volkskampf sieht man erstens, wie sich nationalsozialistische Splittergruppen und Publikationen plötzlich an einer bestimmten Adresse zusammenfinden. Man sieht zweitens, wie 1927 bereits schon massiv gehetzt wurde – elf Jahre später war der "Anschluss" nur mehr die politische Umsetzung dessen, was schon jahrelang durch Hetzereien vorbereitet wurde. Man sieht aber darüber hinaus, dass es in dem Fall viel besser gewesen wäre, wenn Austerlitz und Kraus gemeinsam gegen Schifter vorgegangen wären. Die Gefahr einer möglichen Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem ist weder den Anwälten von Austerlitz, noch Oskar Samek in den Sinn gekommen. Jeder wollte sich seinen Einzelerfolg erkämpfen. Rechts- und zeitgeschichtlich ist dies also ein sehr interessanter Fall.

\*

**Knüchel:** Könnten Sie abschließend noch etwas über die Bedeutung der Fälle strafrechtlicher Materie für den Bestand der Samek-Akten sagen?

Stockhammer: Grundsätzlich möchte ich sagen, dass der Bestand einzigartig ist. Man findet kaum so eine Masse an erhaltenen Akten aus einer Rechtsanwaltskanzlei. Warum ist das so wichtig? Als Kraus sein Programm mit der ersten Fackel-Nummer unter dem Motto: "kein tönendes "Was wir bringen", aber ein ehrliches Was wir umbringen' hat sie sich als Leitwort gewählt" (S. 1) startete, war schon klar, dass er Probleme bekommen wird. Er wird mit Klagen eingedeckt, straf- und privatrechtlich verfolgt werden. Der "normale Mensch' hat hingegen mit dem Gericht in seinem Leben kaum etwas zu tun. Selbst im Falle einer Erbschaftsangelegenheit hat er mit dem Gericht selbst nichts zu tun, kommuniziert im Prinzip nur mit dem Gerichtskommissär. Erst wenn es um bestimmte Sachen, wie bspw. die Zeugenschaft bei einem Verkehrsunfall, geht oder wenn er eine Schadensersatzforderung oder eine Gewährleistung hat, kommt er in den Bereich der Gerichte. Deshalb ist es nicht nur strafrechtlich zu sehen, sondern weit darüber hinaus. Die Anzahl der Prozesse bei Kraus verzahnen sich untrennbar mit seiner Biografie. Egal ob es sich um zivil- oder strafrechtliche Sachen handelt, geben die Akten immer den Blick auf seine Biografie frei, den wir sonst nicht hätten. Hätte er mit den Gerichten keinerlei Kontakt, wüssten wir manchmal nicht, was geschehen ist. Die Presseprozesse in Prag gegen die Arbeiter-Zeitung geben bspw. Aufschluss darüber, welche Leute Kraus während des Ersten Weltkrieges initiierte, damit diese im österreichischen Reichsrat die Artikel anonymisieren konnten. Es handelt sich also um wichtige biografische Details. Wenn man sich mit der Beschlagnahme des "Schoberliedes" und den daraus resultierenden Schadensersatzforderungen beschäftigt, bekommt man zudem einen Einblick, wie es funktioniert, wenn schnell lokal etwas beschlagnahmt wurde. Da Kraus "Stammgast" bei den Gerichten war, ist seine Biografie von den Akten nicht zu trennen und mit Samek hatte er den für ihn richtigen, kongenialen Rechtsanwalt gefunden, der für ihn vieles umsetzt. Es geht schließlich nicht nur um die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sachen. Kraus gewährte Privatkredite an seinen Drucker, die Berliner Truppe oder László Loewenstein, besser bekannt als Peter Lorre. An diesen Akten kann man nachvollziehen, wie Kraus dachte und vorging. Samek erledigte auch dies für ihn, er war eine Art Betreuungsperson von Kraus und das unterscheidet diese Beziehung von den üblichen Verhältnissen zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Samek widmete sich ganz seinem großen Mandanten Kraus, auch wenn er noch andere Prozesse führte. Deshalb ist die biografische Einbindung enorm wichtig, weil sie uns einen ganz anderen Blick auf das Leben Kraus' ermöglicht.

Knüchel: Vielen Dank für das Gespräch!